Wien, Donnerstag, den 6. Jänner 1887. XX. Jahrgang. Nr. 1.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir laden zur Pränumeration auf das erste Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung"** 1887 freundlichst ein.

Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes"** 1 fl. 50 kr., — ohne jene Beilage 1 fl.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Inhalt:

Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes. Von Dr. Fritz Karminski.
Mittheilungen aus der Praxis:
Das Religionsbekenntniß der unehelichen Kinder unter sieben Jahren richtet sich unbedingt nach dem Religionsbekenntnisse der Mutter und kann von dieser selbstständig nicht geändert werden.
Ausleitungen aus Aborten in Bäche.
Literatur.
Gesetze und Verordnungen.
Personalien.
Erledigungen.



Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes.

Von Dr. Fritz Karminski.

Drei Menschenalter gerade sind nun vorüber, seit unser bürgerliches Gesetzbuch eine allgemeine österreichische Staatsbürgerschaft rechtlich geschaffen hat. Die rechtliche Entwicklung und Ausbildung der Staatsbürgerschaftsverhältnisse hat in diesen fünfundsiebzig Jahren, während welcher unsere Monarchie die größten Erschütterungen und eingreifendsten Wandlungen erfahren hat, ihren steten, wenn auch wechselvollen Fortgang genommen. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Gesetzen und Verordnungen, Decreten und Erlässen hat, die bezüglichen Bestimmungen unseres bürgerlichen Gesetzbuches in umfassender Weise ergänzend und abändernd, durch die Hervorbringung einer Summe positiver Rechtsgrundsätze auf diesem Gebiete unsere Rechtsentwicklung, insbesondere was die Lehre von dem Erwerbe und dem Verluste der österreichischen Staatsbürgerschaft betrifft, materiell zu einem gewissen Abschlusse gedeihen lassen. Was dieser Rechtsentwicklung jedoch bis heute noch fehlt, ist ihr voller Ausbau im Ganzen wie im Einzelnen, ihr pragmatischer Ausdruck in einem eigenen Staatsbürgerschaftsgesetze.

Wie die abschließende Zusammenfassung der Lehre von den Wirkungen der Staatsbügerschaft in die knappen Formen eines Specialgesetzes, von den Schwierigkeiten einer solchen erschöpfenden Zusammenfassung ganz zu schweigen, nicht nöthig erscheint, so nothwendig ist dies für die Lehre von der Erwerbung und dem Verluste der Staatsbürgerschaft. Das Deutsche Reich, bezw. der Norddeutsche Bund hat, auf der Vorarbeit des preußischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 31. December 1842 weiterbauend, in dem Gesetze vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit diesen formellen Abschluß der Entwicklung erreicht. Unser Zwillingsbruder, Ungarn, hat, zum guten Theile die österreichische Entwicklung des Staatsbürgerschaftsrechtes benützend und ihr in manchen Stücken zuvorkommend, mit dem Gesetzartikel L vom Jahre 1879 über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft in einem Zuge das geschaffen, woran unsere Rechtsentwicklung durch nun Dreiviertel eines Jahrhunderts arbeitet.

Nun tritt auch an uns immer dringender die Mahnung heran, an diese Arbeit des formellen Abschlusses unseres Staatsbürgerschaftsrechtes zu schreiten, nicht allein deshalb, weil der Mangel eines präcisen Staatsbürgerschaftsgesetzes uns im Verkehre mit den Nachbarstaaten nach mancher Richtung in mehr als einmal empfundenen Nachtheil bringt, sondern in noch höherem Maße deshalb, weil unserer Rechtsentwicklung auf diesem Gebiete ohne dieses besondere Gesetz die Sicherheit fehlt. Durch den Charakter des Zufälligen und Unbestimmten, welcher unserem Staatsbürgerschaftsrechte vermöge seiner verschiedenartigen und stückweisen Entwicklung anhaftet, ist auf diesem Gebiete in manchen Punkten geradezu Rechtsunsicherheit erzeugt worden, insbesondere da es der Praxis nicht immer gelungen ist, diese Rechtsentwicklung mit den diesfälligen Bestimmungen unserer Staatsgrundgesetze in vollen Einklang zu bringen, bezw. dieselbe auf dieser neuen Grundlage weiter zu führen.

Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, welches in Art. 1, Al. 1 für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht anerkennt, erklärt im Al. 2 desselben Artikels, daß die Bedingungen, unter welchen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird, durch „das Gesetz" bestimmt sind. Wir wollen schon aus dem Gebrauche des Singulars an dieser Stelle allein nicht folgern, daß der Gesetzgeber bei Erlassung dieses Gesetzes die Emanation eines besonderen Staatsbürgerschaftsgesetzes zur Durchführung dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung verheißen habe, wiewohl uns diese Folgerung bei dem Umstande, als wir ein Gesetz, welches all' das bestimmt, dessen Al. 2 des Art. 1 gedenkt, nicht haben und ein solches zur Zeit der Erlassung des berufenen Staatsgrundgesetzes auch nicht bestanden hat, naheliegend erscheint. Halten wir aber unsere oben angeführte Bestimmung mit derjenigen des Art. 4, Al. 3 desselben Staatsgrundgesetzes zusammen, so werden wir aus inneren Gründen und ohne erst jenes grammatikalischen Hinweises zu bedürfen, zu der Anschauung geleitet, daß der Gesetzgeber bei der Emanation der angeführten staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen an die Erlassung eines besonderen Gesetzes zu deren Durchführung gedacht hat. Nach der letztangeführten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung ist die Freiheit der Auswanderung für den Oesterreicher fortan nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Gegen-

über dem Standpunkte des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 bildet diese verfassungsrechtliche Bestimmung einen tiefgehenden Umschwung, ja geradezu eine Umwälzung der diesfälligen rechtlichen Anschauungen. An Stelle der unter strengen Strafandrohungen stehenden Gebundenheit rücksichtlich der Auswanderung tritt grundsätzlich die allgemeine Auswanderungsfreiheit, welche nur durch die Wehrpflicht beschränkt wird. Diese Beschränkung, im Wesen die Aufhebung eines ohne dieselbe dem Oesterreicher gewährleisteten staatsbürgerlichen Grundrechtes, bedarf der genauen Bestimmung und Begrenzung naturgemäß durch ein Gesetz. Ein solches Gesetz hat nun zu jener Zeit nicht bestanden, ebenso wenig, wie das im Al. 2 des Art. 2 berufene, welches der Natur der Sache nach auch die Bestimmung des Art. 4, Al. 3 St. G. G. durchzuführen hätte.

Man wird nun einwenden, daß die Bestimmung des Art. 4, Al. 3 durch das Wehrgesetz vom 5. December 1868, bezw. durch § 54 der Novelle zu demselben vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 153, in der That durchgeführt wurde, daß es sohin zur Durchführung dieser Bestimmung nicht erst eines besonderen Gesetzes bedürfe. Darauf möchten wir kurzweg erwidern: Dieser § 54 des Wehrgesetzes und die zu demselben erflossenen Instructionen (§ 158) führen nicht einmal die Bestimmung des Art. 4, Al. 3 durch, geschweige denn, daß sie irgendwie die Aufgabe des im Art. 1, Al. 2 berufenen Gesetzes auch nur zum kleinsten Theile lösen würde. Daß die bezogene wehrgesetzliche Bestimmung aber den Art. 4, Al. 3 nicht vollständig durchführe, beweist die bloße Lesung derselben. Wir wollen damit nicht sagen, daß Art. 4, Al. 3 nicht thatsächlich durchgeführt sei, aber dies ist nicht durch § 54 des Wehrgesetzes, bezw. der Novelle zu demselben, *sondern vielmehr durch den Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. November 1882, Z. 1465/Pr. II a, geschehen.* Dies wieder beweist eine Vergleichung der angerufenen Normen und überdem die Thatsache, daß die Klagen über den Mangel einer bezüglichen Durchführungsvorschrift in der Zeit vor Erfließen dieses Erlasses seitens der berufenen Behörden häufig und dringlich waren, wie dies u. A. aus einem von der n. ö. Statthalterei an das Ministerium des Innern erstatteten Berichte, in welchem die *Nothwendigkeit* betont wird, den Art. 4, Al. 3 des citirten Staatsgrundgesetzes „*im gesetzlichen Wege näher auszuführen*", hervorgeht, auf welchen Bericht hin vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung in dem Erlasse vom 17. Juli 1870, Z. 3086, Weisungen an die Hand gegeben wurden, um den zum Zwecke der Entziehung von der Erfüllung der Wehrpflicht bewerkstelligten Scheinauswanderungen Wehrpflichtiger zu begegnen. Durch die strengere Fassung des § 54 des Wehrgesetzes in der Novelle vom J. 1882 und den Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. November 1882 ist den dringendsten Mißständen und speciell nur auf dem Gebiete des Auswanderungsrechtes, zum Theile abgeholfen worden.

Diese Abhilfe verdanken wir aber den, unseren § 54 des Wehrgesetzes mehr ergänzenden als blos durchführenden Bestimmungen des oben citirten Normalerlasses und nicht einer gesetzlichen Bestimmung.

Der thatsächliche Rechtsbestand ist demnach der, daß ein Theil der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht zum Theile gesetzlich gar nicht, zum Theile aber durch *einen Ministerialerlaß* statt durch ein Gesetz durchgeführt erscheint.

In dem bereits oben angeführten (im 9. Bande der Manz'schen Gesetzausgabe S. 322 abgedruckten) Ministerialerlasse vom 17. Juli 1870 ist übrigens autoritativ anerkannt, daß „die nähere Ausführung des im dritten Absatze des 4. Artikels des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, ausgesprochenen Grundsatzes einem *späteren Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft* vorbehalten ist." Damit ist nun erklärt, daß ohne dieses „spätere Gesetz" eine definitive und wirksame Regelung der in dem bezogenen Erlasse erörterten Verhältnisse nicht gut thunlich ist. Dem gegenüber ist wohl die Frage zulässig, was dem entgegenstehe, dieses als nothwendig anerkannte spätere Gesetz zur Durchführung der in Rede stehenden verfassungsrechtlichen Bestimmung nun endlich, nach bald zwanzigjähriger Wirksamkeit der Staatsgrundgesetze zu schaffen?

Die Erlassung eines österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes gehört daher zu jenen nicht wenigen Forderungen, die wir aus dem Titel der Durchführung des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger erheben. Die Erfüllung dieser Forderung sollte jedoch gegenwärtig nicht mehr lange aufgeschoben bleiben.

Nicht allein um gegenüber unseren auf diesem Gebiete der Gesetzgebung fortgeschrittenen Nachbarstaaten*) nicht zurückzubleiben, nicht allein um unserer Rechtsentwicklung ihren formellen Abschluß zu verleihen und um die lange unerfüllte Verheißung des Staatsgrundgesetzes endlich zur That werden zu lassen, können wir eines klaren Staatsbürgerschaftsgesetzes nicht länger entrathen, sondern in noch höherem Maße deshalb, um durch dasselbe die da und dort diesfalls bestehende Rechtsunsicherheit zu bannen und die volle Uebereinstimmung mit den durch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger diesfalls gesetzten allgemeinen und der Durchführung im Einzelnen harrenden Anordnungen zu erzielen. Denn daß der herrschende Zustand rücksichtlich der Durchführung dieser staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen ein anomaler ist, wird nach dem Vorstehenden nicht bestritten werden können. Wohin soll es führen, wenn man sich nach fast zwanzig Jahren der Geltung unseres Staatsgrundgesetzes noch nicht darüber klar geworden ist, ob der Titel zur Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst (§ 29 a. b. G. B.) nach Art. 3, Al. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger noch immer aufrecht bestehe oder nicht?

Ueberdem tritt durch die Erlassung des *Landsturmgesetzes* vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, eine neue, dringendere Mahnung an uns heran, die Bedingungen des Erwerbes und Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft in Durchführung der Art. 1 und 4, Al. 3 des mehrcitirten Staatsgrundgesetzes gesetzlich zu regeln. Soll nicht speciell rücksichtlich des Auswanderungsrechtes, bezw. rücksichtlich der Grenzen seiner Beschränkung durch die Wehrpflicht gerade in Folge der Erlassung des Landsturmgesetzes eine arge Verwirrung entstehen, so ist die gesetzliche Regelung dieser Frage geradezu unaufschiebbar, wenn man nicht anders dabei bleiben will, staatsgrundgesetzliche Bestimmungen statt durch Gesetze durch Ministerialerlässe durchzuführen.

Und noch Eines, wenn es auch nicht das Maßgebendste ist! Man beachte doch auch die Bedürfnisse des praktischen Verwaltungsdienstes! In ungemein vielerlei Normen, in Hof- und Kanzleidecreten, Patenten und Verordnungen, Gesetzen und Erlässen zerstreut, sind die über das Staatsbürgerschaftsrecht geltenden Bestimmungen nicht immer ohne größeren Zeitaufwand zu finden. Nun gar bei den alten ehrwürdigen Hofkanzleidecreten, einer Hauptquelle für das geltende Staatsbürgerschaftsrecht, hat die Sache auch noch andere Schwierigkeiten. Der Beamte ist diesen gegenüber, zumal wenn er dem Zeitpunkte der Jubilirung noch nicht gar nahe steht, in einer zweifachen Angst befangen. Die eine ist, diese ehrwürdigen Decrete in der Ehrfurcht gebietenden Reihe von hunderten Bänden der verschiedenen Gesetzessammlungen (übrigens in weiteren 20 Jahren werden für die nachwachsende Generation gewisse Normen auch in unserem Reichsgesetzblatte recht gut — versteckt sein) überhaupt zu finden, und die „unfindbaren Decrete" gehören, zumal deren Citirung mitunter eine verschiedene ist, im praktischen Dienste keineswegs zu den Seltenheiten. Hat er sie nun nach langem, für ihn und den Registrator zeitraubendem Suchen endlich gefunden, so befällt ihn die nicht minder quälende andere Besorgniß, ob denn dieses vielgesuchte und so schwer gefundene Hofkanzleidecret am Ende nicht gar derogirt sei, was man bekanntlich keineswegs immer genau wissen kann, wie die divergirenden Anschauungen über die Wirksamkeit des Auswanderungspatentes vom J. 1832 zur Genüge beweisen. Für den praktischen Dienst also ist die endliche abgeschlossene Feststellung des geltenden Staatsbürgerschaftsrechtes in einem klaren Gesetze unbestreitbar eine Nothwendigkeit. Ein Grund mehr, mit der Schaffung dieses Gesetzes endlich vorzugehen.

Wie schon mehrfach hervorgehoben wurde, hat unser Staatsbürgerschaftsrecht in seiner Entwicklung materiell in der That einen gewissen Abschluß erreicht. Wir hätten uns also bei Erlassung eines österreichischen

---

*) Gerade zwischen 1870 und 1880 haben die meisten europäischen Staaten ihre hier in Betracht kommende Gesetzgebung revidirt und besondere Staatsbürgerschaftsgesetze geschaffen. Neben dem hier mehrgenannten deutschen Bundesgesetze und dem ungarischen Gesetzartikel L: 1879 wären insbesondere das diesfällige neue *englische* Gesetz von 1870 (St. 33, Vict. c. 14) und das *Schweizer* Bundesgesetz vom 3. Juli 1876 zu erwähnen. Man wird nicht fehlgehen, den Bancroft-Conventionen von 1868, bezw. den durch dieselben gelösten staats- und völkerrechtlichen Conflicten einen bestimmenden Einfluß auf die Inangriffnahme dieser legislativen Reformen in verschiedenen Staaten beizumessen.

Staatsbürgerschaftsgesetzes, Einzelheiten abgerechnet, im Großen und Ganzen an das factisch geltende und geübte Recht zu halten und im Wesentlichen nur dieses zu — finden und zu stabilisiren. Nur wenige Einzelheiten wären bei dieser gesetzgeberischen Arbeit neu zu schaffen, das meiste ist nur zu präcisiren. Durch die Doctrin ist dieser legislatorischen Aufgabe in reichem Maße bereits vorgearbeitet. Der Umstand, daß unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch über die Staatsbürgerschaft Normen enthält, hat dieser im Wesen zunächst nur staatsrechtlichen Materie auch eine sehr eingehende Behandlung seitens der Civilisten gebracht, durch welche unser Gegenstand in ungemein hohem Maße gefördert wurde. Auch vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte ist der Gegenstand erschöpfend erörtert und möchten wir hier namentlich die Schrift Milner's („Studien zum österreichischen Staatsrechte I: Die österreichische Staatsbürgerschaft und der Gesetzartikel L: 1879 über den Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft", Tübigen 1880) hervorheben. (Vgl. den Nachweis über die einschlägige Literatur bei Burckhardt, System des österr. Privatrechtes, II. Th., Wien 1884, wobei insbesondere noch anzufügen wäre: Martitz, das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehre, in Hirth's Annalen VIII. 1875 und für die Rechtsgeschichte unserer Staatsbürgerschaftsnormen des a. b. G. B. Harrasowsky, Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechtes, Wien 1868.)

Hievon ausgehend, hat die vorliegende Arbeit sich die Aufgabe gestellt, die wesentlichsten Bestimmungen des zu erlassenden Staatsbürgerschaftsgesetzes unter Berücksichtigung des geltenden Rechtes festzustellen. Die Richtpunkte dieser Arbeit waren, wie oben erörtert wurde, im Allgemeinen gegeben. Es bestrebt sich auch dieser selbstverständlich blos als Studie gedachte Entwurf der erwähnten Gesetzesbestimmungen, womöglich an dem geltenden Rechte festzuhalten, dieses nur zu präcisiren, und nur dort, wo die Nothwendigkeit unabweisbar ist, im Geiste unserer Rechtsentwicklung mehr oder weniger bedeutsame Neuerungen zu setzen.

Bezüglich des Einbürgerungsrechtes war die Aufgabe ungleich dankbarer, als bezüglich des Auswanderungsrechtes. Während in Betreff des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft in dem geltenden Rechte alle Elemente entwickelt sind, ist dies rücksichtlich des Verlustes der Staatsbürgerschaft nicht der Fall. Insbesondere mußte das Auswanderungsrecht zum Theile mehr selbstständig bearbeitet werden, wobei der etwas engherzige Geist, in welchem die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht gesetzlich (§ 54 des Wehrgesetzes) und praktisch (Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. November 1882, Z. 1465 Pr. II a) aufgefaßt wird, genau beachtet werden, ja in der Frage nach der beschränkenden Wirkung der Landsturmpflicht gewissermaßen noch verschärft werden mußte.

Daß in manchen Punkten das deutsche und das ungarische Staatsbürgerschaftsgesetz einfach benützt zu werden brauchte, ist bei dem Umstande, als die Rechtsentwicklung des Staatsbürgerschaftsverhältnisses allenthalben denselben allgemeinen Gesetzen folgt und insbesondere in dem ungarischen Gesetze in vieler Beziehung im Grunde genommen unsere eigene Rechtsentwicklung Ausdruck gefunden hat, ganz selbstverständlich. Indeß ist bei der vorliegenden Arbeit das Bestreben nicht zu übersehen, den der österreichischen Entwicklung des Staatsbürgerschaftsrechtes eigenen besonderen Charakter überall zu bewahren, was zumal rücksichtlich der principiellen Exclusivität des österreichischen Staatsbürgerrechtes festgehalten wurde. Aus der fremden Gesetzgebung war nur sehr Weniges zu übernehmen.

Eines noch möchte ich nicht unerwähnt lassen, wiewohl dies sachlich von sehr untergeordnetem Belange sein mag und das ist, daß die im Verkehre noch gebräuchliche Bezeichnung „Unterthan" und „Unterthansverband" in diesem Entwurfe aus klarliegenden Gründen mit Vorbedacht vermieden wurde, nicht als ob hiemit irgend ein besonderer Standpunkt präcisirt werden sollte, sondern lediglich deshalb, weil die Bezeichnung vielfach als veraltet gilt. Denn der Begriff der Unterthanschaft *) an sich ist in gewissem Sinne auch jetzt noch ein giltiger, indem ja die Bezeichnung „Staatsbürger" nur den Ausdruck für die staatsrechtliche Beziehung des Individuums zum Staate bildet und als Ausdruck für das staatsrechtliche Pflichtverhältniß zu dem Staatsoberhaupte der Begriff der Unterthanschaft als ein vollkommen giltiger erscheint. Da aber das Staatsbürgerschaftsgesetz vornehmlich die staatsrechtliche Beziehung zum Staate im Auge hat, so schien es entsprechender, sich durchwegs an die, auch modernere, Bezeichnung Staatsbürger zu halten. Daß in den folgenden Sätzen gegebenen Falles von „Oesterreichern" und von dem „österreichischen Staatsgebiete" statt von „Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" und von dem „Gebiete der u. s. w." die Rede ist, dürfte wohl keine zu schwere Sünde sein. Um Mißdeutungen vorzubeugen, ist indeß die staatsgrundgesetzliche Bezeichnung unseres Vaterlandes hier nicht vermieden, sondern vielmehr promiscue mit dem geschichtlichen Namen Oesterreich gebraucht.

Im Folgenden versuchen wir den Entwurf des hier behandelten Staatsbürgerschaftsgesetzes in den Hauptpunkten darzustellen. Diese Hauptpunkte sind ungefähr in der Ordnung an einander gereiht, wie sie als eine zukünftige Paragraphenfolge gedacht wird. Ebenso ist bei Formulirung der einzelnen Punkte an die Stylisirung der einzelnen Paragraphe eines zukünftigen Staatsbürgerschaftsgesetzes gedacht, wie denn auch in den fortlaufenden Zahlen dieser formulirten Punkte die eventuelle Abtheilung in Paragraphe vor Augen gehalten wurde.

Den im Drucke durch den Durchschuß und die Anführungszeichen hervorgehobenen formulirten Punkten eines zukünftigen Staatsbürgerschaftsgesetzes folgen bei jedem einzelnen Punkte die dahingehörigen Erörterungen.

(Fortsetzung folgt.)

*) Freilich ist dieser moderne Begriff der „Unterthanschaft" von dem der „Unterthänigkeit", wie sie in dem Patente vom 1. November 1781 bei — mit dem zu gewärtigenden günstigen Einflusse „auf die Verbesserung der Landescultur" und mit dem Hinweise darauf, daß auch „Vernunft und Menschenliebe für diese Aenderung das Wort sprechen" begründeten — Aufhebung der Leibeigenschaft geschaffen wurde, so unendlich verschieden, daß man füglich Bedenken tragen muß, für diesen modernen Begriff dieselbe Bezeichnung anzunehmen, wie für jenen alten nexus subditelae.

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Religionsbekenntniß der unehelichen Kinder unter sieben Jahren richtet sich unbedingt nach dem Religionsbekenntnisse der Mutter und kann von dieser selbstständig nicht geändert werden.

Der katholische Pfarrer in L. hat die unehelichen Kinder der Barbara V., einer Bekennerin der evangelischen Kirche A C., Namens Maria, geb. am 22. März 1875, und Anna, geb. am 7. Juli 1877, nach katholischem Ritus getauft, weil die Kindesmutter dies durch die Hebamme und die Taufpathen verlangte und sich verpflichtete, diese ihre unehelichen Kinder gleich ihrem ehelichen im römisch-katholischen Glauben zu erziehen.

Dieses brachte der evangelische Pfarrer A. C. in O. mittelst der Eingabe de praes. 3. März 1881 der Bezirkshauptmannschaft in L. zur Anzeige; er bezeichnete darin das Vorgehen des katholischen Pfarrers als gesetzwidrig und führte weiters Folgendes aus: Er habe sich an den katholischen Pfarrer in L. um Uebermittlung von Duplicaten der Taufscheine der genannten Kinder gewendet, doch habe der Pfarrer diesem Ansuchen nicht entsprochen und sich zur Begründung der Gesetzmäßigkeit seines Vorgehens auf ein mit der Barbara V. in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommenes Protokoll berufen, laut dessen die Genannte die Erklärung abgegeben hat, daß es ihr freier Wille sei, daß die in Rede stehenden Kinder, welche sie nach katholischem Ritus taufen ließ, falls sie am Leben bleiben, im römisch-katholischen Glauben erzogen werden. Schließlich stellte der evangelische Pfarrer in O. die Bitte, die Bezirkshauptmannschaft möge im gegebenen Falle der Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, wonach uneheliche Kinder der Religion der Mutter zu folgen haben, Geltung verschaffen und die Ausfolgung von Duplicaten an das Pfarramt in O. anordnen.

Hierauf hat die Bezirkshauptmannschaft in L. unterm 11. October 1881, Z. 2243, nachstehende Entscheidung gefällt:

„Da nach der Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, die Eltern berechtigt sind, das Religionsbekenntniß ihrer Kinder, welche noch nicht sieben Jahre alt sind, zu bestimmen, so wird erkannt, daß Maria und Anna, die unehelichen Kinder der der evangelischen Religion A. C. angehörigen Witwe Barbara V. in L., welche nach römisch-katholischem Ritus in L. getauft worden sind, auch fernerhin im römisch-katholischen Glauben zu erziehen seien, indem die bezogene Bestimmung rücksichtlich der unehelichen Kinder keinen Unterschied macht und die in Rede stehenden Kinder gemäß Art. 1 des

citirten Gesetzes nur dann dem Religionsbekenntnisse der Mutter zu folgen hätten, wenn nicht durch die Bestimmung der Mutter das Gegentheil eingetreten wäre, oder wenn im Falle des Todes der unehelichen Mutter über die religiöse Erziehung der hinterbliebenen Kinder zu entscheiden gewesen wäre."

Gegen diese Entscheidung hat der evangelische Pfarrer in O. die Berufung an die Statthalterei eingebracht, in welcher geltend gemacht wird, daß, wenn die Argumentation dieser Entscheidung richtig wäre, dann überhaupt den Eltern das uneingeschränkte Bestimmungsrecht bezüglich der Religion ihrer Kinder zustehen würde. Ein so weit gehendes Recht wollte aber das interconfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868 den Eltern gewiß nicht einräumen; denn dieses Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß eheliche oder legitimirte Kinder, soferne beide Elterntheile einer und derselben Religion angehören, der Religion ihrer Eltern folgen; bei gemischten Ehen entscheidet allerdings der Wille der Eltern über die Religion der Kinder. Von unehelichen Kindern — und solche sind die in Rede stehenden — gilt die Bestimmung, daß sie der Religion der Mutter zu folgen haben. Der Art. 2 des interconfessionellen Gesetzes räume allerdings den nach Art. 1 zur Bestimmung der Religion ihrer Kinder berufenen Eltern das Recht ein, einen Wechsel in der Religion des Kindes unter Bedingungen eintreten zu lassen. Uneheliche Kinder, welche keine Eltern, sondern nur eine Mutter haben, fallen offenbar nicht unter diese Bestimmung.

Die Bezirkshauptmannschaft L. hat den Recurs des evangelischen Pfarrers in O. der Statthalterei mit dem Antrage auf Abweisung vorgelegt, weil Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 normirt, daß Eltern berechtigt sind, das Religionsbekenntniß bezüglich jener Kinder zu ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben und dieses Recht auch der unehelichen Mutter Barbara B. zugestanden werden muß, welche in weiser Fürsorge für die Zukunft ihrer Kinder und um deren unehelichen Vater für eine Verbindung mit ihr günstig zu stimmen, oder endlich vielleicht aus eigener Ueberzeugung diese Kinder freiwillig nach römisch-katholischem Ritus taufen ließ; übrigens auch der Absatz 4 des Art. 1 des obigen Gesetzes, gemäß welchem Derjenige, dem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniß für dasselbe zu bestimmen hat, vermuthen läßt, daß ein solches Recht auch der unehelichen Mutter einzuräumen ist, da der Umstand, daß die leibliche Mutter weniger Einfluß auf die Erziehung ihrer Kinder haben sollte, als ein Fremder, mit dem Geiste des bezogenen Gesetzes nicht recht in Einklang gebracht werden kann.

Mit dem Erlasse vom 14. April 1884, Z. 2748, hat die Statthalterei dem Recurse des evangelischen Pfarramtes in O. aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung der ersten Instanz und mit Hinblick auf den Umstand keine Folge gegeben, „daß, wenn auch nach Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 uneheliche Kinder der Religion der — im gegebenen Falle — evangelischen Mutter zu folgen haben, im Sinne des Art. 2 dieses Gesetzes auch einer unverheiratheten (verwitweten) Mutter gestattet ist, das Religionsbekenntniß ihrer unehelichen Kinder, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben, freiwillig, wie es diesfalls geschehen, zu bestimmen."

Den gegen diese Entscheidung gerichteten Ministerialrecurs des evangelischen Pfarramtes in O. hat der evangelische Oberkirchenrath wärmstens befürwortend vorgelegt. Dabei wurde hervorgehoben: Die Ansicht der Statthalterei, daß die uneheliche Mutter das Recht habe, das Religionsbekenntniß der unehelichen Kinder zu bestimmen, sei unrichtig, indem Art. 2 des interconfessionellen Gesetzes nur den in gemischter Ehe lebenden Ehegatten, keineswegs aber der unehelichen Mutter das Recht einräume, das Religionsbekenntniß der Kinder zu bestimmen, respective zu ändern. Es wolle demnach über das Religionsbekenntniß der unehelichen Kinder der Barbara B. nach dem Begehren des evangelischen Pfarramtes in O. entschieden und wegen Rectificirung der Matriken über diese beiden Tauffälle das Nöthige verfügt werden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hierüber am 4. Juni 1886 ad Nr. 14.920 ex 1885 nachstehende Entscheidung gefällt:

„Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht über die Beschwerde des evangelischen Oberkirchenrathes gegen die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in L. vom 11. October 1881, Z. 2243, und gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 14. April 1884, Z. 7248, betreffend die Religionsangehörigkeit der unehelichen vom katholischen Dekanalamte in L. getauften Kinder der verwitweten, der evangelischen Kirche A. C. angehörigen Barbara B. geb. H., Namens Maria, geb. am 22. März 1875, und Anna, geb. am 7. Juli 1877, diese Entscheidungen zu beheben und im Grunde der Bestimmungen der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, auszusprechen, daß die genannten Kinder zur Zeit ihrer Geburt und, da ein Religionswechsel der außerehelichen Mutter derselben bis nun nicht stattgefunden hat, auch gegenwärtig als der evangelischen Kirche A. C. angehörig zu behandeln waren, bezw. zu behandeln sind.

Es wird sonach angeordnet:

1. Das genannte katholische Dekanalamt hat in seinem Geburts- und Taufbuche bei den fraglichen Geburtsfällen unter ausdrücklicher Beziehung auf den gegenwärtigen Erlaß in der Rubrik „Anmerkung" ersichtlich zu machen, daß die Eintragung der Kinder Maria und Anna als „katholisch" in Gemäßheit des Art. 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, als rechtlich unwirksam erklärt worden ist und daß der eingetragene gesammte Inhalt dieser Matrikenfälle in das Geburtsbuch der evangelischen Seelsorge A. C. zu O. übertragen wird.

2. Das katholische Dekanalamt in L. hat je einen, auch diese Eintragung enthaltenden Matrikenauszug bezüglich eines jeden der beiden Geburtsfälle an das evangelische Pfarramt in O. auszufolgen und hat das letztere dieselben unter Hinweisung auf die Thatsache der von der katholischen Seelsorge vorgenommenen Taufacte und auf diesen die Uebertragung anordnenden hierortigen Erlaß in seine Matrik einzutragen." —r.

Ausleitungen aus Aborten in Bäche.

Durch § 64 des nieder.-österr. Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 (L. G. Bl. Nr. 56) ist die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer als Wasserfrevel erklärt worden.

Im Sinne dieser Bestimmung hat eine politische Bezirksbehörde die Beseitigung einiger von ihr vorgefundenen Abortausleitungen in einem zu einem Gebirgsflüßchen gehörigen Werkcanale den bezüglichen Werks- und Hausbesitzern aufgetragen: von der Ansicht ausgehend, daß jede Einleitung von Fäcalien in ein fließendes Gewässer im Allgemeinen gesundheitsschädlich sei, wenn dessen Wassermenge nicht bedeutend genug ist, um die ihr zugeführten Fäcalien sogleich zu verzehren.

Im Instanzenzuge wurde diese Verfügung bestätigt und hat auch das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 22. November 1886, Z. 14.103, nach Anhörung des obersten Sanitätsrathes die bezüglichen Recurse abgewiesen.

In den Gründen dieser Entscheidung wird unter Anderem auch ausgeführt, daß die Einwendung gegen die Competenz der politischen Behörden, „weil die Sanitätspolizei in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde falle", unbegründet sei, weil nach den §§ 75 und 77 des nieder.-österr. Wasserrechtsgesetzes die Wahrnehmung aller öffentlichen Rücksichten, also auch der Sanitätsrücksichten, soweit solche in Wasserbenützungsangelegenheiten in Frage kommen, den politischen Behörden überwiesen sind.

Zu dieser Frage ist auch § 3 der nieder.-österr. Statthaltereiverordnung vom 16. September 1886, Z. 41.848 (L. G. Bl. Nr. 48), betreffend Maßregeln gegen die Cholera, zu erwähnen: „Das Verbot der Verunreinigung fließender und stehender Gewässer ist strenge zu handhaben und daher unter keinen Umständen zu dulden, daß Fäcalmassen in Bäche, Teiche oder auf Dungstätten geschafft werden." P. v. H.

Literatur.

Dr. Ch. Heinzerling: Die Gefahren und Krankheiten in der chemischen Industrie und die Mittel zu ihrer Verhütung und Beseitigung. Mit Rücksicht auf Concessionswesen und Gewerbegesetzgebung. Halle a. S. Wilhelm Knapp. Heft I (1885) bis X bereits erschienen.

Dieses Werk bezweckt eine klare und übersichtliche Darstellung der Gefahren und schädlichen Einflüsse, welche einerseits für die Arbeiter, anderseits für die Oeffentlichkeit in den zur chemischen Technologie gehörigen Industrien vorkommen, wie auch der Mittel und Wege zu ihrer Beseitigung. Der Verfasser scheidet es in einen kürzeren allgemeinen und einen ausführlicheren spe-

ciellen Theil, in jenem legt er die im Gebiete der gesammten chemischen Technologie vielfach wiederkehrenden Gefahren und schädlichen Einwirkungen auf die Umgebung und die Mittel zu ihrer Beseitigung (beispielsweise der Fabriksabwässer überhaupt) dar, während er in diesem diese Gefahren und Schäden, wie sie sich bei den einzelnen Industriezweigen ergeben (des Hüttenrauches, der verschiedenen Staubarten u. a. m.) und die speciellen Beseitigungsmittel erörtert. Im speciellen Theile knüpfen sich daran Vorschläge zu Abänderungen der Fabriksmethode und zu Schutzmaßregeln, und wird da, wo es erforderlich ist, das Verständniß derselben durch einen faßlichen Abriß des Ganges der Fabrikation erleichtert, so daß auch der Nichttechniker der Darstellung mit Interesse folgen kann, zumal die wichtigeren Apparate und Einrichtungen durch zahlreiche Holzschnitte verbildlicht werden. Betreff jener Industrien, in denen die Rohmaterialien oder die fertigen Producte giftige Wirkungen erregen, werden vor Allem die hieraus resultirenden Krankheitserscheinungen sowie die prophylaktischen Mittel im kurzem aber genügendem Umrisse skizzirt. Die in einzelnen Industrien durch Zufall oder auf bislang unerklärte Weise entstandenen Unglücksfälle für die Arbeiter oder die Umgebung werden an geeigneter Stelle hervorgehoben, — und überdies die allgemeinen, auf die chemische Industrie sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen (der Gewerbeordnung, des Concessionswesens, des Haftpflicht- und Unfallversicherungsgesetzes) nicht nur mitgetheilt, sondern auch die wichtigsten Punkte juristisch beleuchtet. Auch geeignete, von hervorragenden Fabriken erlassene Fabriksordnungen werden mitgetheilt, — so daß ein Jeder, der sich von Berufswegen mit der Arbeitshygiene zu befassen hat, oder sonstwie hiefür Interesse empfindet, der Verwaltungs-, Versicherungsbeamte, insbesondere die Gewerbeinspectoren, reichhaltiges Material im Werke vorfindet, welches in mannigfachen Richtungen verwerthbar ist. Die bisher erschienenen Hefte (1. Blei, 2. Zink, 3. Eisen, 4. Quecksilber, 5. Kupfer, 6. Abwässer, 7. Explosivstoffe, 8. Zündhölzerfabrikation, 9. Brauerei, 10. Alkoholfabrikation) lassen ein vollgiltiges Urtheil darüber zu, was man von den noch nachkommenden (Textilindustrie, Färberei, Bleicherei, Papier-, Zuckerfabrikation, Müllerei u. s. f.) zu gewärtigen hat, — ein sehr zeitgemäßes und instructives Nachschlagebuch behufs Orientirung über Vorkehrungen, durch welche die sanitären Nachtheile mancher Industriezweige verhütet oder möglichst verringert werden können.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

I. Stück. Ausgeg. am 31. Jänner. — 1. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 9. December 1885, Z. 23.751—Militär, womit ein Auszug aus der neuen mit 1. Jänner 1886 in's Leben tretenden Instruction zur Durchführung der Wehrgesetze verlautbart wird.

II. Stück. Ausgeg. am 25. Februar. — 2. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 14. December 1885, Z. 20.013 Forst, womit die mit der Statthaltereiverordnung vom 2. Jänner 1884, Z. 7902/Präs. (L. G. Bl. Nr. 1), kundgemachte Dislocation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Tirol und Vorarlberg und die territoriale Eintheilung und Abgrenzung der Forstbezirke in einigen Punkten abgeändert werden. — 3. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 30. December 1885, Z. 25.383—Militär, betreffend den neuen Militär-Zinstarif und die Vergütungen für die Einrichtung der Nebenerfordernisse. — 4. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 31. December 1885, Z. 23.063, betreffend die Aufhebung der Zollamtsexpositur in Castel Tesino. — 5. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 3. Jänner 1886, Z. 88 Cultur, betreffend die Abänderung der Statuten für Rindviehausstellungen in Tirol. — 6. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 10. Jänner 1886, Z. 20.894—Militär, betreffend die Behandlung der zur Beobachtung oder Heilung in ein Militärspital abgegebenen Stellungspflichtigen bei ihrer Entlassung aus dem Spitale. — 7. Gesetz vom 25. Jänner 1886, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Umlegung der Gemeindezuschläge.

III. Stück. Ausgeg. am 15. März. — 8. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 28. Jänner 1886, Z. 1946—Sanität, betreffend die Haltung von Hausapotheken. — 9. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 7. Februar 1886, Z. 2702—Militär, betreffend den Stellungsplan pro 1886. — 10. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 10. Februar 1886, Z. 2130 Militär, betreffend Activirung neuer Controlsstationen für Urlauber, Reservisten und Landesschützen, sowie Abänderung von Controlstagen. — 11. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 18. Februar 1886, Z. 3399—Sanität, betreffend die Regelung der Vieh- und Fleischbeschau in Vorarlberg. — 12. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 25. Februar 1886, Z. 55—Militär, betreffend die Einreihung mehrerer Gemeinden in den neuen Militär-Zinstarif.

IV. Stück. Ausgeg. am 3. April. — 13. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 4. März 1886, Z. 1438—Präs., betreffend die Abänderung des § 61 der Statuten der Tirolischen Gebäude- und Mobilien-Brandversicherungsanstalt. — 14. Gesetz vom 4. März 1886, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend den durch die Heimatgemeinden an den Landesfond zu leistenden Ersatz der für Zwänglinge erwachsenen Verpflegskosten. — 15. Gesetz vom 6. März 1886, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend das Wahlrecht der diplomirten Techniker. — 16. Gesetz vom 1. März 1886, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1875 über die Einführung einer Hundetaxe. — 17. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 20 März 1886, Z. 5610—Gemeinde, betreffend die Einhebung einer Abgabe von den der Hauptzinssteuer unterliegenden oder von derselben nur zeitlich befreiten Objecten in den Städten Innsbruck und Bozen.

V. Stück. Ausgeg. am 29. April. — 18. Gesetz vom 28. März 1886, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, womit einige Bestimmungen der Feuerpolizei- und Feuerwehrordnung abgeändert werden. — 19. Gesetz vom 20. März 1886, womit eine Bauordnung für das Land Vorarlberg erlassen wird. — 20. Gesetz vom 15. März 1886, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte. — 21. Gesetz vom 24. März 1886, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Tragung der Kosten für die Aufstellung von Wachen bei Viehseuchen.

VI. Stück. Ausgeg. am 21. Mai. — 22. Gesetz vom 29. März 1886, betreffend die Bestrafung gemeingefährlicher forstlicher Uebertretungen. — 23. Verordnung des k. k. Statthalters vom 27. April 1886, Z. 8499—Polizei, betreffend die Activirung eines directen Hauptschubes auf der Strecke Villach-Brixen. — 24. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 9. Mai 1886, Z. 9200—Militär, betreffend die Behandlung jener reclamirten Stellungspflichtigen der III. oder einer höheren Altersclasse, welche vom Vertreter des Heeres zurückgestellt, vom Vertreter der Landwehr jedoch zum Kriegsdienste geeignet befunden wurden. — 25. Gesetz vom 24. April 1886, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 18. September 1873.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 1. Ausgeg. am 12. Jänner. — Allgemeines. Gesetz vom 27. Juni 1885, womit das Gesetz vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61), betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) theilweise abgeändert und ergänzt wird. — Verordnung des Finanzministeriums vom 20. December 1885, womit die näheren Bestimmungen zur Ausführung der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1885 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886), betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, erlassen werden. Z. 22.276. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes zu Trient zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl. Z. 23.267. 22. December.

Nr. 2. Ausgeg. am 22. Jänner. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Jänner 1886, womit für den Monat Februar 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 253-F. M.

Nr. 3. Ausgeg. am 1. Februar. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Jänner 1886, betreffend den Vorgang bei der Einhebung und Verrechnung von Gebühren für die gerichtliche Anfertigung von Urkundenabschriften zur Uebersendung an die Gebührenbemessungsämter oder zur Aufbewahrung in der Urkundensammlung des Gerichtes. Z. 1877. — Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Krakau zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl. Z. 37.804. 15. Jänner. — Abdruck von Nr. 15 R. G. Bl. — Aenderung im Tabakverschleißtarife. Z. 2997. 29. Jänner. — Punzirungswesen. Abdruck von Nr. 16 R. G. Bl.

Nr. 4. Ausgeg. am 13. Februar. — Allgemeines. Vormerkbehandlung der Gegenstände für die internationale Ausstellung in Liverpool im Jahre 1886. Z. 3867. 8. Februar. — Vormerkbehandlung der Gegenstände für die Pferdeausstellung zu Wien im Jahre 1886. Z. 3548. 8. Februar.

Nr. 5. Ausgeg. am 18. Februar. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 25, 23 R. G. Bl. — Gestattung des Durchlöcherns der zu Frachtbriefen, Verladungsscheinen zur See (polizze di carico) und Verladungsordres zu verwendenden Stempelmarken zu 5 kr. Z. 3234. 4. Februar.

Nr. 6. Ausgeg. am 22. Februar. — Allgemeines. Fahr- und Frachtpreisermäßigung für active Staatsbedienstete bei Reisen auf Linien der in Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen. Z. 3007. 10. Februar. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Februar 1886, womit für den Monat März 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 693-F. M. – Abdruck von Nr. 22 R. G. Bl.

Nr. 7. Ausgeg. am 27. Februar. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 26, 29 R. G. Bl. — Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 19. Februar 1886, Z. 3504, in Betreff der Zucker-Verbrauchsabgabe für Maltose.

Nr. 8. Ausgeg. am 19. März. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 36 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 37 R. G. Bl.

Nr. 9. Ausgeg. am 23. März. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 35 R. G. Bl. — Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. März 1886, womit für den Monat April 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 1109-F. M. — Casse- und Verrechnungswesen. Besorgung der Casse- und Verrechnungsgeschäfte bezüglich des Verwaltungsaufwandes der Revier-Bergämter in Stanislau, Jasło und Drohobycz durch die an diesen Orten bestehenden Steuerämter. Z. 6405. 5. März.

Nr. 10. Ausgeg. am 31. März. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 45, 41 R. G. Bl. — Ermächtigung des Directors der vereinigten sächsischen Landesanstalten zu Hubertusburg zur Ausstellung von Leichenpässen. Z. 8215. 16. März. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 40 R. G. Bl. — Vormerkbehandlung der Gegenstände für die internationale Arbeiter-Industrieausstellung in Paris im Jahre 1886. Z. 8852. 23. März.

Nr. 11. Ausgeg. am 8. April. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 49, 46, 50 R. G. Bl.

Nr. 12. Ausgeg. am 10. April. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 53 R. G. Bl.

Nr. 13. Ausgeg. am 22. April. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. April 1886, womit für den Monat Mai 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 1600-F. M.

Nr. 14. Ausgeg. am 24. April. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 59 R. G. Bl.

Nr. 15. Ausgeg. am 5. Mai. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 62 R. G. Bl.

Nr. 16. Ausgeg. am 10. Mai. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Vormerkbehandlung der zur internationalen Ausstellung von Velocipedes und Sportgegenständen nach Wien einlangenden Gegenstände. Z. 11.390. 19. April.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Hofrath Georg Ritter von Zimmermann zum Vicepräsidenten der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Director der k. k. Privat- und Familienfondsgüter in Prag Joseph Bertel anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Anerkennung aussprechen lassen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsdirector im Ackerbauministerium Regierungsrathe Joseph Held und dem Oberforstrathe in diesem Ministerium Johann Salzer den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Legationsrathe erster Kategorie Dr. Ernst Schmit Ritter von Tavera das Komthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Parenzo Karl von Gumer anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann in Baden Oskar Freiherrn Lasser von Zollheim zum Regierungsrathe der Landesregierung in Klagenfurt ernannt.

Seine Majestät haben dem Custos des physikalisch-astronomischen Hofcabinetes Dr. Joseph Krist bei dessen Pensionirung die Allerhöchste Anerkennung bekannt geben lassen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur der böhmischen Statthalterei Johann Bolleschka das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Handelsministerium Moriz Fettel den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Franz Seitz in Molfetta zum unbesoldeten Viceconsul ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Heinrich Freiherrn Pachner von Eggenstorf zum Bezirkshauptmann und den Regierungssecretär der Landesregierung in Klagenfurt Albert Grafen Wolkenstein-Rodenegg zum Statthaltereisecretär in Niederösterreich ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizei-Obercommissär Karl Pelzl zum Polizeirathe und den Concipisten Karl Frenner zum Polizeicommissär ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten der Finanzdirection in Triest Franz Weiseitl zum Rechnungsrathe ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Ignaz Lezanowsky und die Postcontrolore Wenzel Hollei, Karl Serp und Johann Köhler zu Oberpostverwaltern, ferner den Postverwalter Franz Zabransky, den mit Titel und Charakter eines Oberpostcontrolors bekleideten Postcontrolor Rudolph Gams und die Postcontrolore Wenzel Wiktorin, Sigmund Pacholik, Alois Jordan, Friedrich Eggenthaler, Franz Zagjček, Karl von Rottenberger, Alfred von Streitenfels, Joseph Kröckl, Thomas Schneider und Johann Teufelhart zu Oberpostcontroloren der k. k. Post- und Telegraphendirection in Oesterreich unter der Enns ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Oberförster Joseph Onschan zum Viceforstmeister der Görzer Forst- und Domänendirection ernannt.

Erledigungen.

Verwaltersstelle im neuerbauten Schlachthause in Gmunden mit 600 fl., Naturalwohnung und Holzdeputat, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 297.)

Bezirkshauptmannsstelle bei den politischen Behörden in Oberösterreich in der siebenten Rangsclasse, eventuell Statthaltereisecretärsstelle in der achten Rangsclasse, bis Mitte Jänner. (Amtsbl. Nr. 297.)

Bezirkshauptmannsstelle in Böhmen, bis 5. Jänner. (Amtsbl. Nr. 297.)

Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 25. Jänner. (Amtsbl. Nr. 298.)

Forstinspectionsadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse bei den k. k. politischen Behörden in Steiermark mit Reisepauschale von 350 fl. und Kanzleipauschale von 36 fl., bis 20. Jänner. (Amtsbl. Nr. 1 ex 1887.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 34 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich E. Gruß.